



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Züricher Volksbewegung und die neue Züricher Verfassung :  
Correspondenz aus der Schweiz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Züricher Volksbewegung und die neue Züricher Verfassung.

Correspondenz aus der Schweiz.

Wir haben in unserer letzten Correspondenz von dem Vorrechte der Schweiz zu politischen Versuchen gesprochen. Ein solcher Versuch und zwar in kühnen Verhältnissen ist nun die aus der Volksbewegung vom Spätjahr 1867 bis zum Frühjahr 1869 hervorgegangene neue Verfassung des Cantons Zürich. Durch Einführung des Referendums und der „Initiative“, welche seither unter dem Namen der Volksgesetzgebung zu einem Lösungsworte unserer Demokraten par excellence geworden war, hat sie einen Schritt in ein bisher unbekanntes Land gethan. Zur Stunde noch wird namentlich das Referendum von den einen als eine konservative, den Fortschritt eher hindernde als fördernde, von anderen als eine extrem radicale, jegliche geordnete Entwicklung bedrohende Institution angesehen. Hat auch die erstgenannte Einrichtung in drei wenig hervorragenden Cantonen schon bestanden, so sind sie für einen materiell, intellectuell und politisch so weit vorgeschrittenen Canton wie Zürich jedenfalls von ganz anderer Beweiskraft. Die Volksinitiative aber ist etwas, von dessen Wirkungen man wenigstens in den größeren Cantonen bisher keine praktischen Erfahrungen besitzt. Die übrigen wesentlichen Neuerungen in der Verfassung sind theils aus ächt liberalem Geiste in bestem Sinne des Wortes hervorgegangen, theils tragen sie das Gepräge demagogischer Versprechungen. Das Ganze ist eine sehr heterogene Mischung, über deren Gebrechen und Vorzüge eine nicht sehr ferne Zeit richten wird.

Die Bedeutung dieser neuen politischen Richtung für die Schweiz im Allgemeinen haben wir in unserem früheren Artikel (vergl. Nr. 30) mit einer Schrift des Herrn Tallichet in der Hand erörtert. Auch indem wir hier auf den Ursprung und die Geschichte der Volksbewegung eingehen, aus der das neue Verfassungswerk Zürichs entstanden ist, geschieht es im Anschluß an denselben Autor\*), den einzigen bisherigen Geschichtsschreiber jener Bewegung. Da indeß seine Darstellung nur bis zur ersten Lesung der Ver-

\*) E. Tallichet, la crise politique dans le Canton de Zürich. Biblioth. univ. 1869. Grenzboten III. 1869.

fassung reicht und ebenso sein Urtheil über die Gestalt, welche letztere in diesem ersten Entwurf erhalten hatte, so haben sie für uns nur noch ein historisches Interesse. Wir folgen ihm daher nur in soweit, als der Verfassungsentwurf durch die die zweite Berathung nicht verändert worden ist.

Wer sich noch erinnert, mit wie allgemeinem Erstaunen man in der Schweiz im Jahre 1867 von der plötzlich zu Tage tretenden Volksbewegung im Canton Zürich hörte, welcher bisher nach einer sehr verbreiteten Ansicht für einen der bestregierten und glücklichsten der Schweiz galt und der seit mehr als 20 Jahren von derselben Regierung geleitet worden, ja wo erst noch ein halbes Jahr vorher eine vollständige Erneuerung des gesetzgebenden Rathes stattgefunden und wer da weiß, daß diese Bewegung der Ausgangspunkt einer neuen Richtung in der schweizerischen Politik geworden, der wird wohl die Nothwendigkeit einsehen, etwas weiter rückwärts in die Geschichte dieses Cantons blicken zu müssen, um sich das Wesen und die Bedeutung sowohl jener Bewegung selbst, als deren örtlicher und zeitlicher Fortsetzung in der übrigen Schweiz klar zu machen.

Die Bewegung datirt schon von 1830 her. Sie ist in mancher Beziehung nur die weitere Entwicklung der friedlichen Revolution, welche damals, als die Landschaft Zürich von der bisher allein herrschenden Hauptstadt ihren Antheil an der Regierung forderte und ohne große Schwierigkeit auch erhielt, die neue Verfassung zur Folge hatte. Das nun eingeführte, von dem später nach Berlin übergesiedelten und dort verstorbenen ausgezeichneten Rechtsgelehrten Dr. Friedrich Keller geleitete liberale System eröffnete für den Canton eine der glänzendsten Perioden seiner Entwicklung. Freiheit und Fortschritt waren überall die Losung und Zürich ging einer Reihe von anderen Cantonen, welche Anfangs der dreißiger Jahre ebenfalls ihre Verfassungen veränderten, durch hervorragende Leistungen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens kühn voran. Nur waren die Fortschritte etwas zu rasch und von zu wenig Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse begleitet.

Besonders zeigte sich diese Rücksichtslosigkeit in Sachen der Religion. Seit längerer Zeit schon war davon die Rede gewesen, den Dr. Strauß, den bekannten Verfasser des „Lebens Jesu“, als Professor der Theologie an die Hochschule zu berufen. Im Jahre 1839 glaubte man sich endlich über die bisher gehegten Befürchtungen in Betreff der sich in weiteren Kreisen des Volkes geltend machenden Abneigung gegen eine solche Berufung hinwegsetzen zu können. Strauß wurde berufen. Da erhob sich das Volk. Die Regierung wurde zur förmlichen Zurücknahme der Berufung und zugleich zu einer gründlichen Reform des von rationalistischen Grundsätzen geleiteten Volksschulwesens gezwungen. Die Achtung der Regierung war von jetzt an

dahin. Dennoch dachte dieselbe nicht an den Rücktritt. Im Gegentheil, sie untersagte die fernere Organisation der Opposition in Volksvereinen; die Gemeinde- und anderen Versammlungen wurden polizeilich aufgelöst. Da verbreitete sich das, übrigens ganz unbegründete Gerücht, die Regierung wolle die Cantone, mit denen sie eine gegenseitige Garantie der Verfassungen abgeschlossen, zu ihrer Hilfe herbeirufen. Dies war entscheidend. Große Volksmassen, die Meisten zwar ohne Waffen, aber entschlossenen Muthes, zogen Psalmen singend in die Stadt. Ein Angriff des Militärs zerstreute zwar das Volk; aber die Regierung war damit thatsächlich gefallen, um sich nicht wieder zu erheben. Der Cantonsrath, im Großmünster versammelt und neuerdings von den Massen umwoigt, votirte seine eigene und der Regierung Abdankung.

Eine neue Regierung, welche einige sehr conservative Elemente zählte, deren hervorragendste Mitglieder jedoch liberal waren, und ein Cantonsrath mit vorwiegend reactionairen Elementen waren die nächsten Folgen dieses Umschwungs der Dinge. Die Zusammensetzung des Cantonsraths und der Regierung wurde jedoch schon bei den nächsten Wahlen im Jahre 1842 wesentlich im liberalen Sinne modificirt, indem die hervorragendsten Männer des 1839 gestürzten Systems wieder an die öffentlichen Geschäfte gerufen wurden und die Parteien sich von nun an in den höchsten Behörden so ziemlich das Gleichgewicht hielten. Drei Jahre später (1845), als Zürich bei der bekannten Berufung der Jesuiten nach Luzern, die einen großen Theil des schweizerischen Volkes so tief verletzten, als eidgenössischer Vorort den streng legalen Standpunkt festhalten wollte, wurde die Regierung, deren periodische Drittelerneuerung gerade stattfinden sollte, im radicalen Sinne verändert, und von hier an datirt das „System“, welches nun volle 22 Jahre hindurch die Politik des Cantons leitete. Dr. Furrer von Winterthur trat an dessen Spitze, bis er 1848 als Mitglied des Bundesraths nach Bern berufen wurde. An seiner Stelle trat nun Herr Dr. Alfred Escher, der Sohn eines durch amerikanische Speculationen zum Millionair gewordenen Züricher Kaufmanns.

Dr. Escher, obschon ursprünglich Jurist, neigte sich bis nach seinem Eintritt in die Regierung mehr zu nationalöconomischen Studien hin. Sein staatsmännisches Ideal war die Hebung des allgemeinen Wohlstandes, ein an sich sehr schönes Ziel, welches aber nicht ungestraft verfolgt wird, wenn es nicht Hand in Hand geht mit den sittlichen und socialen Fortschritten des öffentlichen und des Privatlebens. Die Verdienste Escher's in jener Richtung sind übrigens nicht hoch genug anzuschlagen. Sie erstrecken sich auch über seinen Canton hinaus. Seinem Einfluß in der schweizerischen Bundesversammlung war u. A. die Errichtung des eidgenössischen Polytechnicums in

Zürich zu verdanken. Unter seiner Leitung gewann die zürcherische Regierung durch ihre Sorge für die materiellen Interessen des Volkes bald eine große Popularität und eine fast unwidersprochene Gewalt. Escher besaß eine seltene Arbeitskraft, einen nie erlahmenden Eifer, umfassende Kenntnisse und widmete alle diese großen Eigenschaften aufs Uneigennützigste seinem Vaterlande. Bedeutende öffentliche Arbeiten wurden ausgeführt, der Volksunterricht und das höhere Schulwesen verbessert, dem Handel und der Industrie ein mächtiger Aufschwung gegeben.

Ein allgemeines Wohlbehagen lohnte anfangs die Regierung für ihre Verdienste. Man ließ dieselbe immer mehr gewähren, man kümmerte sich immer weniger um die öffentlichen Angelegenheiten, desto mehr aber um die Förderung der privaten materiellen Interessen. Die Wahlen wurden von Jahr zu Jahr immer spärlicher besucht und immer mehr verliefen dieselben unter dem Einfluß einer ziemlich centralisirten Regierung und eines von großen Industriellen und Landwirthen geleiteten Cantonsraths. In letzterer Behörde verschwand die Opposition nach und nach fast ganz. Im Leben der begüterten Classen war ein fühlbarer Umschwung von den bisher bei ihnen gepflegten mehr idealen Bestrebungen zum Materialismus eingetreten. Namentlich zeigte sich dies in einer fast zügellosen Bauwuth. Früher hatte die Beschäftigung mit Literatur, Kunst und Wissenschaft bei den Söhnen der reichen Familien für eine Ehre gegolten. Das machte jetzt einem rastlosen Haschen nach Gewinn, Luxus und Genuß Platz. In politischer Beziehung concentrirte sich durch diese Geistesrichtung die Macht immer mehr in der Hand eines Einzigen.

Einen neuen Impuls empfing die materialistische Richtung, als Anfangs 1850 der Eisenbahnbau in der Schweiz begann. Die in den Bundesbehörden entstandene Frage ob Privat- oder Staatsbau, ward namentlich durch den Einfluß Escher's zu Gunsten des erstern entschieden. Bald darauf legte er selbst Hand ans Werk. Er gründete 1853 die Gesellschaft der Ostbahn (Zürich-Romanshorn), welche sich nicht lange nachher mit der Nordbahn (Zürich-Baden-Dien) fusionirte und an letztgenanntem Orte mit der schweizerischen Centralbahn vereinigte. Escher trat jetzt aus der Regierung und stellte sich an die Spitze des von ihm gegründeten Unternehmens. Unter seiner überall Vertrauen einflößenden Leitung fand sich bald Geld zu guten Bedingungen. Ein vollständiger Erfolg krönte seine Bemühungen. Die Nordostbahn, deren Bau aufs Sorgfältigste ausgeführt und deren Betrieb von Anfang an als mustergiltig erschien, wurde zur blühendsten Eisenbahngesellschaft der Schweiz. Acht Procent ist seit einigen Jahren die normale Ziffer ihrer Dividenden.

Herr Escher mußte aber auch, daß das Gedeihen einer Bahn mit dem

Aufblühen der von ihr durchzogenen Gegenden zusammenhängt. Unermüdlich in neuen Combinationen zur Förderung von Handel und Industrie gründete er in Zürich eine Creditanstalt, welche bald zum Mittelpunkt einer Gesamtheit von andern untergeordneten Instituten wurde. Einige Mißgeschicke der schweizerischen Creditanstalt hatten, trotz der energischen und zum Theil höchst originellen Schritte Escher's, wodurch das Schlimmste abgewendet und die Anstalt wieder der ernstern Industrie dienlich gemacht wurde, doch nicht unerheblichen Schaden angerichtet und eine gewisse dumpfe Unzufriedenheit herbeigerufen. Letztere hatte übrigens noch andere, vielleicht noch wichtigere Ursachen. Durch die großartige Entwicklung der Industrie, durch den Bau der Eisenbahnen war das im Lande disponible Geld beträchtlich vermindert und außerdem waren schon ungeheuerer Summen von jenem einzigen Institute verschlungen und verwendet worden. Die kleineren Industriellen und die Landwirthe hatten immer mehr Mühe sich Geld zu verschaffen. Es kamen endlich noch die Liquidation der Creditanstalt in Verbindung mit der amerikanischen Krise und einer dreijährigen Mißerndte (1865—1867). Das Mißbehagen wurde durch das unmittelbar vorangegangene Gedeihen nur noch fühlbarer. Auf dem Lande wie in der Stadt hatte in Folge des letztern ein allgemeiner Aufschwung übertriebene Ausgaben der Privaten wie der Gemeinden herbeigeführt, welchen jetzt ein plötzlicher Rückschlag folgte.

In allen diesen Verhältnissen lag eine der wesentlichsten Ursachen der politischen Bewegung im Canton Zürich. Es zeigte sich dies in dem dringend von allen Seiten, namentlich der Landschaft ausgesprochenen Wunsche nach Gründung einer Cantonalbank, welchem jedoch von der Regierung unflüger Weise nicht entsprochen wurde. Es kamen aber noch andere schon von früher her datirende Ursachen hinzu. Durch das 1850 an die Stelle des Collegialsystems getretene Directorialsystem in der Regierung waren die einzelnen Geschäftszweige der selbständigen Leitung je eines Mitgliedes der Regierung übertragen worden. So lange noch Herr Escher in letzterer war und dann auch noch während der Mitgliedschaft des Herrn Dubs, waren die Gefahren dieses Systems, namentlich der Mangel an einheitlicher Führung der Exekutive noch nicht hervorgetreten. Nachdem aber Herr Dubs in den Bundesrath berufen worden, kam jener Mangel fühlbar an den Tag. Man hatte zwar eine Anzahl von Directoren, aber keine Regierung mehr. Der Cantonsrath hatte bei Besetzung der betreffenden Stellen mehr auf tüchtige Verwaltungsbeamte als auf politische Köpfe und darauf gesehen, daß die Gewählten auch zu einander paßten. Die Regierung verlor dadurch ihre Bedeutung gegenüber dem Cantonsrath und dem Lande. Jener aber wurde vor wie nach durch Herrn Escher, auch nachdem dieser aus der Regierung getreten, durch seine Verbindung mit den großen Landwirthen und Industriellen

die mit ihrem Anhang in dieser Behörde den Ausschlag gaben, geleitet und Escher's Einfluß war hier in der That so groß, daß kein Mitglied der Regierung sich schmeicheln durfte, einen Antrag wider seinen Willen durchzubringen. Die thatfächliche Macht befand sich so bei einem Manne der außerhalb der Executive stand und keiner Verantwortlichkeit unterlag.

So waren die Regierung, die Majorität im Cantonsrath, eine mächtige Eisenbahngesellschaft und verschiedene große Finanzcompagnien dahin gelangt ein eng unter sich verbundenes und verschlungenes „System“ zu bilden, das von einem einzigen Willen in Bewegung gesetzt wurde. Natürlich geschah da manches, was Herr Escher weder überwachen noch wissen konnte. Die Mitglieder der Regierung leugneten zwar stets unter seinem Einflusse zu stehen und sie mochten darin vollkommen Recht haben, aber sie befanden sich doch bei alledem mitten in einem Rädergetriebe, welchem sie sich nicht zu entziehen vermochten.

Alles dies hatte um so schlimmere Folgen, als Herr Escher als Chef jener großen industriellen und Finanzunternehmungen seine ursprünglich politischen Gesichtspunkte mit finanziellen zu vermengen begann. Es zeigt sich dies besonders in der Stellung Escher's als Director der Nordostbahn. Eine Menge von Eisenbahnfragen nahmen eine hervorragende Stelle in der cantonalen Politik ein und pflegten stets mehr im Interesse der Privatgesellschaften als im allgemeinen Staatsinteresse gelöst zu werden. Ein großer Theil der Bevölkerung fühlte sich verletzt und hintangesetzt und sah sich einer Macht gegenüber, gegen die jeder Kampf vergeblich schien. Denn Herr Escher besaß außer den bereits angeführten Hilfsmitteln und Stützpunkten auch die Kunst, sich im Cantonsrath künstliche Majoritäten zu schaffen, welche oft das Volksgefühl verletzten. Allmählig wuchs die Opposition selbst im Schoße jener Behörde und die Unzufriedenheit begann sich im Volke so stark zu regen, daß die Mehrheit des Cantonsraths sich veranlaßt sah, durch Vornahme einiger Reformen eine Sicherheitsklappe zu öffnen. Unglücklicherweise geschah dies aber in einer Form, welche die Opposition reizen und sie dem System nur noch feindseliger stimmen mußten.

Drei wichtige Veränderungen waren vorgenommen worden. Für die Bezirksbehörden und Richter erster Instanz, die bisher durch ihre Wahlart eine Hauptstütze des Systems gewesen, ward directe Wahl durch das Volk beschlossen, — gegen den Willen Escher's, auf den diesmal die Majorität nicht gehört hatte. Es wurden ferner die bis dahin ausgeschlossenen Niedergelassenen zu den Gemeindevahlen und zur Gemeindeverwaltung zugelassen. Endlich wurde eine wesentliche Aenderung in dem Modus der Verfassungsrevision eingeführt. Bisher wurde jede Revision vom Cantonsrath selbst vorgenommen; jetzt sollte sie sowohl durch diesen als durch einen Verfassungs-

rath ad hoc geschehen können, und wenn 10,000 Bürger eine solche verlangten, so sollte das Volk befragt werden und beziehenden Falls ferner entscheiden, ob die Revision durch den Cantons- oder durch einen Verfassungsrath zu geschehen habe. Diese Reformen besaßen eine von den Meisten nicht geahnte Tragweite. Zur Beruhigung des Landes und zur Sicherung des Systems waren sie angenommen worden; sie hatten aber, wenn auch erst nach zwei Jahren, die Folge, daß die Volksbewegung erleichtert wurde, die den Sturz des Systems bezweckte und herbeiführte.

Man fragt sich mit Recht, wie das Zürichervolk ein System, das trotz aller seiner unbestreitbaren Vorzüge, doch mit großen Schwächen behaftet war, so lange ertragen konnte. Die Antwort ist indessen nicht so schwer. Denn dem Volke fehlten eben die Führer. Die öffentlichen Geschäfte hatten längst schon aufgehört, eine eigentliche „Carrière“ darzubieten und mancher, der sich unter andern Verhältnissen gern denselben gewidmet hätte, pflegte jetzt lieber seine Privatinteressen. Wer noch nach politischem Einfluß geizte, schloß sich dem „System“ an. Die wenigen, welche sich etwa an die Spitze einer Volksbewegung zu stellen Lust gehabt hätten, waren entweder zu wenig bekannt oder flößten zu geringes Vertrauen ein.

Ein Advocat von Zürich, Herr Dr. Friedrich Locher, hatte vermöge seiner Praxis öfter Gelegenheit gehabt, die Mißbräuche, welche aus der früheren Wahlart der Gerichte und Gemeindeverwaltungen sich eingebürgert hatten, aus nächster Nähe kennen zu lernen; so besonders im Bezirke Regensberg, wo der Bezirksrath seine vormundschaftlichen Obliegenheiten entweder schlecht oder gar nicht erfüllte und wo das Gericht erster Instanz sich in seinen Urtheilen durch Ermägungen leiten ließ, die mit der Billigkeit nichts, mit der Gerechtigkeit wenig gemein hatten. Hr. Locher enthüllte diese Zustände in einem ebenso geistvoll wie scharf geschriebenen Pamphlet „Die Freiherren von Regensberg“, das sofort im ganzen Canton und weit über denselben hinaus einen ungeheuren Wiederhall fand. Mag man sonst über dieses Pamphlet denken, wie man will, so beruhte dasselbe doch unverkennbar auf wahren Grundlagen und der Verfasser hat, wenn er sich auch zuweilen von seinem unvergleichlichen Talente zur Satyre hinreißen ließ, offenbar nirgend gegen sein besseres Wissen Unwahres vorgebracht. Jedenfalls hat er, alleinstehend und ohne Bundesgenossen, wie er Anfangs war, einem mächtigen System gegenüber einen persönlichen Muth bewiesen, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann. So viel ist aber gewiß, daß das Volk ihm Glauben schenkte. Er hatte sich zum Organ des allgemeinen Gefühls gemacht, dem Mißtrauen, dem Unbehagen der Menge und deren Klagen Ausdruck gegeben. Als der Kampf einmal eröffnet war, unterhielt er ihn mit aller Kraft. Auch das zweite und dritte Pamphlet wurden so zu sagen

verschlungen. Bald mußte das Regensberger Gericht die Waffen strecken: es wurde vollständig neu besetzt.

Herr Locher machte sich nach diesem Siege nun an den Mann, den er, mit Recht oder Unrecht, als den eigentlichen Mittelpunkt aller Mißbräuche im Gerichtswesen betrachtete, an den Obergerichtspräsidenten Ullmer, einen Specialfreund Escher's. Hiermit versetzte er dem System einen tödtlichen Streich. Jedermann fühlte dies und nahm Partei für und wider. Ein eigenthümlicher Zweikampf entspann sich nun zwischen den beiden Gegnern, bei dem das Publicum gewissermaßen secundirte. Hier der Präsident des obersten Gerichtshofes, unterstützt von der Mehrheit des Cantonsraths, von den Anhängern des Systems, von diesem selbst; dort der Pamphletist, getragen von der Menge des Volkes. Jener vertheidigte sich damit, daß er diesen als einundzwanzigfachen Verleumder vor Gericht zog; dieser, früher Ankläger, jetzt selbst Beklagter, indem er seine Angriffe verdoppelte und nun nicht mehr nur die Amtshandlungen, sondern auch das Privatleben seines Feindes vor den Gerichtshof der öffentlichen Meinung brachte. Ungeheure Bewegung war die Folge. Das Obergericht, welches sich in und mit seinem Präsidenten angegriffen fühlte, verlangte eine strenge Untersuchung seiner Amtsführung. Die bereitwillig dazu niedergesetzte Commission erklärte, daß das Gericht kein Tadel treffe und daß die schwersten Anschuldigungen gegen den Präsidenten in seiner Eigenschaft als Richter auf keinen ausreichenden Beweisen beruhten; nur hätten allerdings „einige unglückliche Urtheilssprüche“ stattgefunden. Der Cantonsrath erklärte sich hiermit zufriedengestellt.

Durch diese Vorgänge hatte die politische Agitation eine bestimmte Richtung erhalten. Das Volk hatte endlich den lang entbehrten Führer gefunden. Locher war der populairste Mann des Cantons. Die radicale Minderheit, bisher ohne alle Action, scharte sich um ihn und begann große Volksversammlungen zu veranstalten und eine Petition um Verfassungsrevision durch eine constituirende Versammlung in Umlauf zu setzen. Statt der nöthigen 10,000 zählte dieselbe bald 27,000 Unterschriften. Der Cantonsrath mußte nun nach Vorschrift der Verfassung die angeregte Frage dem Volke zur Abstimmung vorlegen. Die Antwort war niederschmetternd; am 26. Januar 1868 verlangten 50,689 Bürger gegen 7376 die Revision und 47,776 gegen 10,057 beschlossen, daß dieselbe durch einen Verfassungsrath zu geschehen habe. Damit war die erste Periode der Bewegung abgeschlossen. Fast das ganze Züricher Volk hatte an derselben Theil genommen und auf seinen Beschluß fiel das „System“ wie mit einem Schlage. Die Majorität des Cantonsraths war wie moralisch vernichtet. Der Präsident des obersten Gerichtshofes verzichtete unter dem Vorwande der Gefahr für seine persön-

liche Sicherheit auf weitere Verfolgung Locher's mit seinen 21 Injurienprocessen, was neuerdings eine ungeheure Sensation erregte.

Blicken wir nun einen Augenblick rückwärts. Trotz der gewiß berechtigten Bewegung gegen das „System“ dürfen dieses und sein eigentlicher Träger, Escher, nicht zu streng beurtheilt werden. Escher scheint das Ideal der englischen, sogenannten Manchester-Schule zum seinigen gemacht zu haben. Praktische Befähigung in der Verwaltung der großen industriellen und Handelsinteressen war das, was er von den Mitgliedern einer Regierung zunächst verlangte. In dieser Richtung war die Züricher Verwaltung gut, wenn auch etwas bürokratisch, die Finanzverwaltung sogar sehr gut. Auch in der Legislatur war eine Menge von Reformen ohne viel Geräusch durchgeführt worden, so daß sich hier das System entschieden als fortschrittlich erwiesen hat. Bei alledem war aber die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten erlahmt. Es war durch keine großen politischen Ideen mehr unter sich verbunden; der eigentliche Nationalgeist hatte allmählig dem Cultus der wohlhabenden Interessen des Privatlebens den Platz geräumt. Die vage Empfindung von der Bedrohung des innersten Nationallebens war es, welche den Locher'schen Enthüllungen ihre Gewalt über die Massen gegeben. Aber weiter ging die Wirkung zunächst nicht und bei den Pamphleten konnte man doch nicht stehen bleiben. Das Volk wußte nur, was es nicht wollte und nachdem es dies durch seinen Beschluß über die Verfassungsrevision ausgesprochen, sah es sich plötzlich ohne Anleitung für weitere Wege. Es fand sich Niemand, der ihm seine geheimen Wünsche und Gefühle gedeutet hätte und darum zerstreute sich die Action von da an in alle möglichen Richtungen. An die Stelle einer echt nationalen Erhebung, die im Keime vorhanden, trat die Gefahr einer verfehlten Krise. Eine Hauptursache dieser Erscheinung mochte in dem Mangel einer organisirten und kräftigen Opposition liegen. Das System liebte die Opposition überhaupt nicht und die Folge war, daß das ächte Repräsentativsystem von ihm mißbraucht ward und selbst bei der Gegenpartei in Mißachtung fiel, wie sich bald zeigen sollte.

So gewaltig auch die Energie war, mit der sich die Volksabstimmung für die Verfassungsrevision ausgesprochen, so darf doch vielleicht behauptet werden, daß dieser Beschluß nicht von einem allgemeinen Wunsche getragen war. Die Verfassung war durchaus nicht schlecht. Sie war im Laufe eines Menschenalters mehr und mehr in einzelnen Theilen geräuschlos verbessert worden und was jetzt fehlte, hätte ganz gut auf dem Wege der partiellen oder legislatorischen Revision erreicht werden können. Was das Volk in seiner Mehrheit ursprünglich wollte, war zunächst der Sturz des Systems, d. h. die Aenderung des Geistes und des Personals der obersten Behörden. Die

Verfassungsrevision sollte hierzu nur als Mittel dienen, wie dies in der Schweiz so häufig vorkommt, weil unglücklicherweise die Verfassungen solche Personalveränderungen nur dann gestatten, wenn eine Totalrevision beschlossen wird. Eine Totalrevision bedeutet aber natürlich so viel als Umgestaltung der ganzen Organisation des öffentlichen Lebens und um eine solche den Volksmassen wünschenswerth und nothwendig erscheinen zu lassen, bedarf es selbstverständlich des Aufgebots der Volksleidenschaften. Die Opposition griff von Anfang an zu Mitteln, welche den Ursprung der Volksbewegung fälschten. Das ursprüngliche Programm der Volksführer, welches sich fast ganz oder doch schon ziemlich abgeschwächt in dem ersten Entwurf der neuen Verfassung wiederfindet, verrieth weder hohe Ideen, noch das Streben nach soliden und gereiften Reformen. Man machte Versprechungen sowohl politischer als socialer Natur nach allen Seiten hin. Den Einen versprach man Erweiterung der Volksrechte, Schwächung der Regierungsgewalt, Verminderung der Beamtenzahl, größere Unabhängigkeit der Gemeinden; den Andern Steuererleichterung, vollständige und unentgeltliche Ausrüstung der Wehrpflichtigen durch den Staat, Ermäßigung der Gemeindelasten für das Straßewesen, eine Staatsbank, den Bau von Eisenbahnen, Revision der Gesetze über Schuldeneintreibung, Aufhebung der Gesetze über die Arbeitercoalitionen und Aehnliches. Manche dieser Gesetze tragen nur zu deutlich das Gepräge der Demagogie an sich, welcher übrigens auch einige Führer der Bewegung nahe standen.

Unter den von den Demokraten gegen das System geltend gemachten Beschwerdepunkten wurden Anfangs namentlich zwei in den Vordergrund geschoben: die Stellung der Arbeiter gegenüber der Gesetzgebung und die Gereiztheit der Landschaft gegen die Hauptstadt. In letzterer Beziehung — auf den erstern Punkt kommen wir später zurück — warf man der Regierung eine ganze Reihe von übermäßigen Ausgaben vor, von denen die Stadt Zürich auf Kosten des übrigen Cantons Nutzen ziehe. Darunter befand sich eine Anzahl von großartigen Bauten in der Stadt, wie der des Polytechnikums, eines neuen Quais und einer Luxusbrücke und einer großen Irrenanstalt. Bei genauerer Würdigung dieser Vorwürfe scheinen dieselben jedoch in keinem Verhältnisse zu dem Lärm zu stehen, den man mit denselben zu machen suchte.

Im Großen und Ganzen genommen, wurde übrigens das System durch seine eigenen Waffen geschlagen: durch die Ausschließlichkeit in der Politik und durch seinen Materialismus. Mit den Beschwerden über die Vernachlässigung der materiellen Interessen des Volkes mußten die Führer des letztern zunächst auftreten, wenn sie auf weitere Erfolge hoffen wollten, da außer dem ersten Wiederhall, den die Indignation des Phamphletisten über die Zustände des Justiz-

wesens beim Volke gefunden, der Sinn für höhere Dinge wie erstorben war. Auch gegenüber der Ausschließlichkeit des Systems gegen alle Andersdenkenden griff die siegende Opposition zu derselben Waffe: sie schloß auch ihrerseits alle diejenigen aus dem Verfassungsrathe aus, welche mit dem System in irgend einer Verbindung gestanden hatten. Unter dem Einfluß der ersten Aufregung gingen die Wähler weit über das ursprüngliche Ziel hinaus. Wäre die Versammlung einige Monate später gewählt worden, so wären die Wahlen ohne Zweifel wesentlich anders ausgefallen. Jetzt aber fanden nur sehr wenige Mitglieder des Cantonsraths Gnade und die Wahlen fielen auf viele Männer, welche nicht nur homines novi waren, sondern auch einer gesellschaftlichen Schicht angehörten, die den Massen schon viel näher stand. Indessen brachte dieser neue Zuwachs weder neue Capacitäten ans Licht, noch wurde die Bewegungspartei erheblich durch denselben verstärkt. Unter der Zahl der Führer fanden sich einige fähige und ehrenwerthe Männer, die sich aber unglücklicherweise mit anderen verbanden, die — ob mit Recht oder Unrecht — beim Publicum nur geringes Vertrauen einflößten. Einige Mitglieder vom Lande zeichneten sich bei den Verhandlungen, namentlich über specielle Punkte, wie das Volksschulwesen, wirklich aus. Eigentlich politische Charactere jedoch, die sich für Regierungsstellen geeignet hätten, machten sich bis dahin nicht bemerkbar.

Was nun die an der Verfassung vorgenommen Veränderungen betrifft, so müssen wir wenigstens der bedeutendsten gedenken. Anlangend die Grundrechte der Bürger wurde vollständige, bisher namentlich in Bezug auf gewisse Vorrechte der Beamten noch nicht bestehende Pressfreiheit eingeführt. Bei Injurienprocessen kann der Beklagte künftig den Beweis der Wahrheit antreten und muß freigesprochen werden, „wenn das als ehrenrührig Eingeklagte wahr ist und mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht und verbreitet wurde.“ (§. 3.) Die Strafarten beim Criminalverfahren werden gemildert. „Das Strafrecht“, sagt §. 5, „ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Die Anwendung der Todesstrafe und der Kettenstrafe ist unzulässig.“ „Dem wegen eines Vergehens oder Verbrechens Angeschuldigten, sowie dem Geschädigten ist Gelegenheit zu geben, allen Verhandlungen, welche vor dem Untersuchungsrichter stattfinden, beizuwohnen, einen Rechtsbeistand zuzuziehen und an die Zeugen Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können“ (§. 6). „Ungefehrlich Verhafteten ist vom Staat angemessene Entschädigung oder Genugthuung zu leisten. Zur Erzielung eines Geständnisses dürfen keinerlei Zwangsmittel angewendet werden“ (§. 7). „Jeder Beamte ist nach Maßgabe der Gesetze sowohl dem Staate und den Gemeinden, als den Privaten für seine Verrichtungen verantwortlich“ (§. 10). Die Civilehe wurde nur facultative eingeführt (§. 15).

Ueber die Organisation der Rechtspflege enthält die neue Verfassung nur sehr spärliche Bestimmungen in 6 Artikeln; „Verbrechen und politische Vergehen, ebenso Proceßprozesse, in welchen ein Beklagter es verlangt, werden durch Geschwornengerichte beurtheilt. Durch das Gesetz können auch für andere Theile der Rechtspflege (Civil- und Strafrechtspflege) Geschwornengerichte aufgestellt werden“ (§. 57). „Das Proceßverfahren soll im Sinne möglicher Rechtsicherheit so wie rascher und wohlfeiler Erledigung geordnet werden. Für Streitigkeiten von geringem Betrag wird ein abgekürztes Verfahren eingeführt“ (§. 59).

Unter den volks- und staatswirthschaftlichen Grundsätzen nimmt die Einführung der Progressivsteuer für Einkommen und Vermögen eine hervorragende Stelle ein. „Der Staat erhebt eine Erbschaftsteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Größe der Erbschaft“. „Es dürfen keine neuen Steuern auf den Consum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden. Die Salzabgabe ist sofort zu vermindern.“ „Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mäßigen und auf alle gleich zu legenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.“ „Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Privater oder Erwerbsgesellschaften sind unzulässig“ (§. 19). „Die Cantonal- und Bezirksbeamten, sowie die Notare erhalten Besoldungen nach Maßgabe ihrer Geschäftslast. Die Gebühren und Sporeln fallen in der Regel an die Staatskasse“ (§. 20). „Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei“ (§. 21). Die Armenpflege verbleibt den Gemeinden. Jedoch unterstützt der Staat diejenigen Gemeinden, welche selbst bedürftig sind, zur Erleichterung ihrer Armenlasten. Er fördert ferner die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens und erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nöthigen Bestimmungen“. „Er errichtet zur Hebung des allgemeinen Creditwesens beförderlich eine Cantonalbank“ (§. 22). „Die Unterstützung des Staates erstreckt sich auf alle Straßenklassen mit Ausnahme der Nebenstraßen“. „Die Eisenbahnen, welche um ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung willen außerordentliche Privilegien seitens des Staates genießen, sind unter dessen Aufsicht dieser Bestimmung entsprechend zu verwalten. Diejenigen Gebietstheile des Cantons, welche in Hinsicht auf Bevölkerung und Verkehr mit denen auf gleichen Linien stehen, welche mit Staatshilfe zu Eisenbahnen gelangt sind, haben ebenfalls Anspruch auf Staatsunterstützung“ (§§. 25 u. 26). Endlich „übernimmt der Staat die erste militairische Ausrüstung der Wehrpflichtigen“ (§. 27).

Der Abschnitt über „Gesetzgebung und Volksvertretung“ enthält diejenigen Bestimmungen, welche der zürcherischen Verfassung am meisten ihr eigenthümliches Gepräge (das der sogenannten reinen Demokratie) geben und

durch welche sich vorzugsweise in der Schweiz eine neue Periode in der Entwicklung der Staatsformen eröffnete, indem sie seither bereits in mehreren Cantonen die Anregung zur Nachahmung gegeben haben. Die Summe ist: das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Cantonsrathes aus. „Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes.“ „Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und sind im einen wie im anderen Falle zu begründen. Wenn ein Einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren stellt, welches von einem Drittheile der Mitglieder des Cantonsrathes unterstützt wird, so muß über dieselbe durch das Volk entschieden werden. Dem Antragsteller steht das Recht der persönlichen Begründung im Schoße des Cantonsrathes zu, insofern 25 Mitglieder des letzteren das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen. Ebenso muß der Volksentscheid veranlaßt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ein solches Begehren stellen, insofern der Cantonsrath demselben nicht entspricht.“ Die Anregung bezüglich des Entwurfs ist vor der Abstimmung immer dem Cantonsrathe zu begutachtender Beschlußfassung zu unterbreiten. Für den Fall, daß ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Cantonsrath dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen (§§. 28, 29).

Zu diesem Rechte der Initiative kommt nun das sogenannte Referendum: „Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Acte des Cantonsrathes statt. In dringenden Fällen kann dieser eine außerordentliche Abstimmung anordnen“\*).

Sehr großes Gewicht legten die Demokraten von Anfang an auf Einführung der directen Wahl der Executive durch das Volk, nachdem dieselbe bisher vom Cantonsrath gewählt worden. Sie bezweckten damit eine unabhängige Stellung der Executive gegenüber dem letztern, einen volks-

\*) Der Volksabstimmung sind zu unterstellen: 1) alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Concordate; 2) diejenigen Beschlüsse des Cantonsrathes, welche derselbe nicht endgiltig zu fassen befugt ist. (Nämlich die Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von 250,000 Fr. übersteigen, sowie über neue jährliche Ausgaben von mehr als 20,000 Fr. (§ 31, 5.); 3) Schlußnahmen, welche der Cantonsrath von sich aus zur Abstimmung bringen will. Die Abstimmung findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Betheiligung hieran ist eine allgemeine Bürgerpflicht. Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Die absolute Mehrheit entscheidet. Der Cantonsrath ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen. Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens 30 Tage vor demselben zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhandigen.

mäßigeren Charakter und größere Macht derselben. Trotz der stärksten Anfechtungen dieser Bestimmung von Seiten der Opposition wurde sie in die Verfassung aufgenommen, deren §. 37 lautet: „die vollziehende und verwaltende Cantonalbehörde, Regierungsrath, besteht aus 7 Mitgliedern, welche in einem cantonalen Wahlkreise gleichzeitig mit dem Cantonsrath durch das Volk gewählt werden“, und zwar auf drei Jahre (§. 11). In derselben Weise werden die beiden Mitglieder des Ständeraths ebenfalls auf drei Jahre gewählt. — Zu diesen directen Volkswahlen kommen endlich noch die schon seit 1865 eingeführten directen Wahlen der Bezirksbeamten und Bezirksräthe durch die Einwohner des Bezirks. Auch sie finden alle drei Jahre statt. So kam es, daß bei den am 9. Mai d. J. stattgefundenen allgemeinen Wahlen in manchem Bezirke jeder Bürger etwa 40 Namen auf seine Wahlliste zu schreiben hatte. Dazu gesellen sich in Zukunft noch die obligatorischen, alle Jahre zweimal vorzunehmenden Volksabstimmungen über die vom Cantonsrath erlassenen Gesetze, von denen bis Ende 1870 bereits 30 von den Behörden in Aussicht genommen sind.

Herr Tallichet stößt sich bei seiner Musterung der Verfassungsbestimmungen zuerst an das Recht der Initiative. Wenn ein beliebiger Bürger, der einen beliebigen, abgeschmackten Einfall hat, unterstützt von einem Drittheil des Cantonsraths oder 5000 Bittstellern, 60,000 Activbürger in Bewegung setzen, den ganzen complicirten Mechanismus einer Volksabstimmung in Gang bringen kann und sämmtliche Bürger verpflichtet sein sollen, sich zur Abstimmung einzufinden, so scheint ihm das die Organisation der Anarchie. Wir halten jedoch die Sache nicht für so schlimm und möchten darauf hinweisen, daß es in Wirklichkeit kaum möglich sein wird, für einen abgeschmackten Antrag ein Drittheil des Cantonsraths und 5000 Bürger zu gewinnen. Die „Initiative“ hat übrigens seither bedeutende Propaganda gemacht, ebenso das „Referendum“, das jetzt auch im Thurgau und namentlich im Canton Bern eingeführt ist, was freilich noch nichts für deren Vortrefflichkeit beweist.

Während nach Herrn T. das Referendum der Lebensfähigkeit entbehrt und bald wieder abgeschafft werden dürfte, — was wir einstweilen sehr bezweifeln — wird nach seiner Ansicht die directe Volkswahl der Regierung, einmal eingeführt, viel schwerer wieder zu entfernen sein, weil deren üble Folgen schwerer zu erkennen, obwohl tiefer eingreifend sind und weil die Masse der Wähler vielmehr daran hängt, über Personenfragen, als über legislatorische Fragen zu entscheiden. Es wird auch schwer halten sie zu überzeugen, daß man ihnen damit kein Recht nimmt, obschon dieses angebliche Recht mehr zu ihrem Schaden als zu ihrem Nutzen ausschlägt. Nun hat aber die Erfahrung sowohl in den Vereinigten Staaten als in den beiden Schweizercantonen, wo dieses Recht bisher bestanden, gelehrt, daß das Volk viel

weniger Einfluß auf die Erneuerung der Executive besitzt, wenn es dieselbe selbst wählt, als wenn es sie der gesetzgebenden Behörde überträgt, die einerseits aufs Entschiedenste genöthigt ist, der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen (? eben weil dieses zu wenig geschah, kam man auf die directe Volkswahl) und andererseits sich viel besser in der Lage befindet, die Männer zu finden, welche die zum Regieren nöthigen Eigenschaften besitzen. Die directe Wahl hingegen kann nur durch unverantwortliche Comités angebahnt, geleitet und vollzogen werden. Jeder Bürger, welcher seine Stimme nicht ganz vergeblich abgeben will, ist genöthigt entweder nach einem bestimmten Vorschlage zu stimmen oder aus mehreren Listen sich selbst eine zusammenzusetzen. Er besitzt die Freiheit die Personen, zu denen er Vertrauen hat, zu wählen nicht und so ist es nur ein Hohn zu behaupten, bei diesem System wähle das Volk die Executive. In Wahrheit spielt das Volk dabei nur die Rolle eines Statisten, der auf das Stichwort einiger Leute hört, die er vielleicht nicht einmal kennt. Alles dieses fällt um so schwerer ins Gewicht, als die directe Wahl der Executive dieser zwar eine große Kraft verleiht, die aber zu wenig controlirt ist. Sie ist der Legislative weit überlegen, weil sie weiß, daß sie vom gesammten Volke gewählt ist, während die Mitglieder jener eigentlich nur bestimmte Wahlbezirke vertreten.

Das Uebel besteht eben darin, daß wir in der Schweiz das echte Repräsentativsystem nie besessen haben. Als wir die aristokratische und patriarchalische Staatsform zerbrachen, behielten wir unglücklicherweise ein Princip derselben bei, dem es vorbehalten sein sollte auch unsere demokratischen Systeme zu fälschen. Dies Princip ist die Länge der Amtsdauer und die nur partielle Erneuerung der Großen und Kleinen Räthe. Seit 1815 wurde dieses Princip allmählig modificirt, aber nur formell, nicht dem Geiste nach. Man verkürzte die Amtsdauer, man führte gleichzeitige und integrale Erneuerung der beiden Räthe ein oder vielmehr eine periodische Wiedermahl auf alle 2, 3, 4 Jahre; aber das durchaus aristokratische Princip, daß die einmal gewählten Räthe während ihrer Amtsdauer nicht entfernt werden können, erhielt man aufrecht und sicherte so den Regierungen eine gewisse Stabilität und ununterbrochene Dauer, welcher fast nie anders als durch eine große Krise, durch Revolution oder Verfassungsrevision ein Ende gemacht wurde. So wurden zwei einander nicht nur entgegengesetzte, sondern geradezu feindliche Principien, das aristokratische und das demokratische, an einander geschmiedet, deren zunehmender Antagonismus die Staatsgesellschaft nothwendig in eine wachsende Unbehaglichkeit versetzen muß. Sobald die obersten Behörden während einer bestimmten Amtsdauer nicht entfernbar sind, ist man genöthigt sie mit Schranken zu umgeben, welche sie politisch impotent machen müssen, während man ihnen gleichzeitig ihre admini-

strative Unabhängigkeit erweitert. Dies ist der Zweck und wird auch die Folge sein des Referendums und der directen Wahl der Regierung durch das Volk. Statt auf geradem Wege zu einer gründlichen Reform zu schreiten, verweilt man bei solchen halben Maßregeln, welche eine neue, vielleicht schlimmere Krise herbeiführen werden.

Der Vorwurf der Unbestimmtheit trifft am meisten den Kirchen- und Arbeiterartikel. Als vor zwanzig Jahren der Communismus in Zürich bedeutende Fortschritte machte, erließ der Cantonsrath ein sehr strenges Gesetz gegen die Arbeitercoalitionen, während die Arbeitgeber sich frei vereinigen durften, und davon auch ausgedehnten Gebrauch machten, indem z. B. ein Arbeiter, der von einem Arbeitgeber entlassen worden, von keinem andern mehr angestellt werden durfte und so zum Verlassen des Cantons genöthigt ward. Ferner wurde eine zu lange Arbeitszeit eingeführt und die Fabrikfinder entbehrten des genügenden Schutzes gegen übermäßige Anstrengung. Obschon nun hier Stoff genug zu gründlichen Reformen gewesen wäre, nahm der Verfassungsrath doch nur wieder einen sehr deut- und drehbaren Artikel an. „Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Er erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nöthigen Bestimmungen“ (§ 23). Im Uebrigen ist das verhaßte Coalitionsgesetz durch Art. 3 aufgehoben, worin die Gewährleistung des Vereins- und Versammlungsrechts ausgesprochen ist.

Die Annahme der Verfassung, deren Hauptzüge wir geschildert, erfolgte durch das Volk am 18. April d. J., nachdem ein lebhafter Streit über die Frage, ob die Abstimmung in Globo oder abschnittsweise oder artikelweise zu geschehen habe, vorhergegangen. Das letztere war in einer mit 13,000 Unterschriften bedeckten Petition verlangt worden. Nichtsdestoweniger beschloß der Verfassungsrath Abstimmung in Globo. Diese erfolgte mit 34,441 annehmenden gegen 22,351 verwerfenden Stimmen, also mit etwas mehr als 12,000 Stimmen Mehrheit. Am 9. Mai fanden die Wahlen des neuen Cantonsrathes, des Regierungsrathes, der beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerathes und der sämtlichen Bezirksbeamten statt. In den Cantonsrathswahlen siegte die demokratische Partei schon weniger glänzend, als bei der letzten Abstimmung über die Verfassung, nachdem auch diese bereits eine Abnahme der Stimmen der Demokraten im Vergleich mit den Wahlen in den Verfassungsrath und diese letztere wiederum im Vergleich mit der großen Volksabstimmung über die Verfassungsrevision, am 26. Januar constatirt hatten. Das Verhältniß der Demokraten zu den Liberalen im Cantonsrath stellt sich jetzt ungefähr wie 4 oder 5 zu 3 oder 4, d. h. 110 entschiedene Demokraten zu 87 Liberalen und 20 — 25 Unentschiedenen oder Unabhängigen. Trotz ihrer geringen Mehrheit haben seither die Demokraten

das in der Schweiz so beliebte Princip des Mehrheitsdespotismus geltend gemacht und ist damit eine Verlängerung der leidenschaftlichen Kampfbereitschaft der beiden Parteien in Aussicht gestellt. Es ist dies umsomehr zu beklagen, als die neuen höchsten Behörden zur Durchführung der Verfassung eine Menge von Gesetzen neu zu schaffen haben, welche nur durch ein harmonisches Zusammenwirken der Parteien erzielt werden können. —

### Aus Mecklenburg-Schwerin.

Seit dem 1. Juli besitzen wir in der Person des Grafen v. Bassewitz, des bekannten Reichstagsabgeordneten, einen neuen Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen; sein Vorgänger, v. Derzen, hat sich in das Privatleben zurückgezogen. Auch in denjenigen Kreisen, welche sich sonst für berufen halten, bei solchen Veranlassungen, die Abgehenden wie die Kommanden mit den Klängen der Posaune zu feiern, vollzog sich dieser Personenwechsel in größter Stille. Man las eines Tages, unter anderen Bekanntmachungen versteckt, die Anzeige von der erfolgten Veränderung in dem höchsten Verwaltungsamt, und das ministerielle Blatt hatte kein Wort der Anerkennung für den zurückgetretenen Minister, welcher in aller Stille die Residenz verließ, und kein Wort der hoffenden und preisenden Erwartung für den Nachfolger. Es begnügte sich mit der trockenen Andeutung, die für einen Kenner der Personen und Verhältnisse nichts Neues enthielt, daß der Personenwechsel nicht als Systemwechsel aufgefaßt werden dürfe, weil in Mecklenburg der Großherzog ein persönliches Regiment führe.

Es mag auch wohl ganz vorsichtig gehandelt sein, wenn die herrschende Partei sich nicht zu fest an die Person des Ministerpräsidenten hängt, da über diesem Amt in unserem Lande seit zwanzig Jahren ein besonderer Unstern waltet. Der Ministerpräsident v. Lüchow, welchem beschieden gewesen war, in vollem Einverständnisse mit dem Großherzog dessen öffentlich erklärten Willen, daß Mecklenburg unverzüglich in die Reihe der constitutionellen Staaten trete, zur Ausführung zu bringen und in friedlichem und gesetzlichem Wege dem Lande die Segnungen constitutioneller Einrichtungen zu schaffen, sah sich genöthigt, sein Amt niederzulegen, weil er als Mann von Wort und Ehre nicht die Hand dazu bieten mochte, das von ihm beschworene, in anerkannter Wirksamkeit bestehende Staatsgrundgesetz wieder umzustößen. Sein Nachfolger, Graf v. Bülow, ein preussischer Diplomat, übernahm